

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Regelung der Bahntechnik (Bahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Zahntechnik bildet einen Teil der Zahnheilkunde. Sie umfasst die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.

§ 2.

(1) Die Ausübung der Zahntechnik wird von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.

(2) Die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Zähnen (Mineralzähne) und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken als Handelsartikel bleibt den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen.

§ 3.

Die Zahntechnik darf selbständig nur ausgeübt werden:

1. von den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten,
2. von den befugten Bahntechnikern.

§ 4.

(1) Befugte Zahntechniker sind:

- a) jene Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechniker-gewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen und denen nach diesem Tage die Berechtigung nicht entzogen wurde;
- b) jene Personen, denen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen wird.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf nur Personen verliehen werden, die

1. in einer zum Staatsgebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt sind,
2. nicht wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder Nervengiften voll oder beschränkt entmündigt sind,
3. die zur Ausübung der Zahntechnik nötige **Verlässlichkeit** besitzen,
4. ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) vor dem 1. Jänner 1921 beendet haben,
5. eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe (zahntechnische Hilfskraft) bei einem zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik befugten Arzt oder Zahntechniker im Inlande nachweisen können.

(3) Eine bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zurückgelegte Lehr- oder Gehilfszeit (§§ 4 und 5 obiger Ministerialverordnung) ist einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfszeit gleichzuhalten.

§ 5.

(1) Die befugten Zahntechniker dürfen auch folgende **Verrichtungen** vornehmen:

1. Das Entfernen der Zahnsteinauflagerungen, das Reinigen der Zähne, weiters das Abschleifen der Zähne und Wurzeln;
2. das Abdrucknehmen zum Zwecke der Herstellung von Plattenzahnersatzstücken, Gebissen, Kronen und Brücken;
3. das Anpassen von Zahnersatzstücken und Gebissen;
4. das Einsetzen künstlicher Zähne, Kronen, Brücken und Gebisse sowie die Anwendung von Regulierapparaten;
5. das Füllen (Plombieren) der Zähne und Wurzeln mit Einschluß der Wurzelbehandlung.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf auf andere in das Gebiet der Zahnheilkunde fallende Verrichtungen wie insbesondere auf die Vornahme von blutigen operativen Eingriffen, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose oder der lokalen Injektionsanästhesie nicht erweitert werden. Doch bleiben etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahn Technikern verliehene weitergehende Befugnisse aufrecht.

(3) Die Anwendung heftig wirkender Mittel, welche an die ärztliche Vorschrift gebunden sind, ist nur soweit gestattet, als sie zur Ausführung der oben aufgezählten Arbeiten notwendig ist. Die befugten Zahn Techniker sind berechtigt, die dazu notwendigen Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

§ 6.

(1) Um die Befugnis zur Ausübung der Zahn-technik ist bei der Sanitätsbehörde (§ 16) jenes Bezirkes anzusuchen, in welchem der Ort liegt, an dem der Bewerber seine Betriebsstätte zu eröffnen beabsichtigt.

(2) Die Sanitätsbehörde hat über jedes derartige Einschreiten die Ärztekammer und die Landesvertretung der Zahn Techniker (§ 14) einzuladen, innerhalb dreier Wochen bei dieser Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweis ihrer Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es beiden Körperschaften frei, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis sowie über die Verlässlichkeit des Bewerbers zu erstatten.

(3) Die Befugnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber den vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen (§ 4, Absatz 2) entspricht und über eine den sanitären Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt.

(4) Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften dann, wenn die Entscheidung nicht im Sinne des von ihr nach Absatz 2 fristgerecht abgegebenen Gutachtens erfolgt ist, der Refus an die Landesregierung offen.

§ 7.

(1) Die befugten Zahn Techniker haben sich beim Betrieb ihres Unternehmens ausschließlich des Titels „befugter Zahn Techniker“ zu bedienen; Zusätze oder andere Bezeichnungen sind verboten.

(2) Den befugten Zahn Technikern ist verboten, sich marktstreuerischer Reklame zu bedienen und Kunden selbst oder durch Mittelspersonen (Agenten) aufzusuchen.

(3) Die befugten Zahntechniker haben ihren Beruf persönlich auszuüben und dürfen nur in berücksichtigungswürdigen Fällen mit Bewilligung der Sanitätsbehörde einen einzigen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter muß den Erfordernissen nach § 4, Absatz 2, entsprechen.

(4) Sie dürfen ausnahmslos nur eine Betriebsstätte führen.

(5) Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7, Absatz 2 und 4, gelten hinsichtlich der Ausübung der Zahntechnik auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte.

§ 9.

(1) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist ein persönliches Recht, das mit dem Tode des Berechtigten erlischt.

(2) Die Rechte der Witwen und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten, welche sich auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen gewerberechtlichen Bestimmungen gründen, bleiben unberührt. Doch ist zur Ausübung der Befugnis ein den Erfordernissen des § 4, Absatz 2, entsprechender Stellvertreter zu bestellen.

§ 10.

Die Sanitätsbehörde hat die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik zurückzunehmen:

1. Wenn der befugte Zahntechniker den im § 4, Absatz 2, aufgestellten Voraussetzungen, unter denen die Befugnis erlangt worden ist, nicht mehr entspricht oder der ursprüngliche und noch fort-dauernde Mangel eines dieser Erfordernisse nach-träglich zum Vorschein kommt;

2. Wenn der befugte Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung der auf die Ausübung der Zahntechnik bezüglichen Vorschriften schuldig be-funden wird;

3. Wenn der befugte Zahntechniker nachge-wiesenermaßen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nur zu dem Zwecke erwirkt hat, um hierdurch der Ausübung der Zahntechnik durch seinen Geschäftsvorgänger, welchem die Befugnis entzogen worden ist, Vorschub zu leisten und sich hierbei der gleichen Übertretung schuldig macht, um dero-willigen die Befugnis dem Geschäftsvorgänger entzogen worden war.

§ 11.

(1) Befugte Zahntechniker sowie jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befassen, können das zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes erforderliche Hilfspersonal halten.

(2) Die im § 5, Absatz 1, angeführten Berrichtungen dürfen sie unter ihrer eigenen Aufsicht und Verantwortung nur durch solche Hilspersonen besorgen lassen, die vor dem 1. Jänner 1921 die vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe vollendet haben.

§ 12.

(1) Die vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erlernung des Zahntechniker-gewerbes auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge bleiben aufrecht. Auf solche Verträge finden die Bestimmungen der §§ 99 b, Absatz 1 bis 4, 100, Absatz 1 bis 4, 101, 103 und 104, Absatz 1 der Gewerbeordnung dem Sinne nach Anwendung. Im übrigen sind diese Verträge nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zu beurteilen.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können diese Verträge seitens der Lehrlinge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

(3) Auf das Dienstverhältnis anderer Personen, welche von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellt sind, finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), Anwendung.

§ 13.

Sämtliche Zahnärzte und befugten Zahntechniker sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes alle von ihnen zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellten Hilfspersonen bei der Sanitätsbehörde anzumelden, welche die Evidenzführung des zahn-technischen Hilfspersonales zu besorgen hat. Zu diesem Behufe sind in der Folge der erwähnten Stelle alle Veränderungen in dem Stande dieser Hilfspersonen binnen drei Tagen nach dem Ein- oder Austritt anzuzeigen.

§ 14.

(1) Zur Wahrung des Ansehens der befugten Zahntechniker und zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen ist in der Regel für jedes Land eine entsprechende Ständesvertretung zu schaffen, doch kann der Wirkungskreis einer Ständesvertretung

auch mehrere benachbarte Länder umfassen. Die bisher auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Fachgenossenschaften für Zahntechniker sind aufzulösen; ihr Vermögen ist der neuen Ständesvertretung zu überweisen, welche in vermögensrechtlicher Hinsicht in alle Rechte und Pflichten der Genossenschaft einzutreten hat.

(2) Für die Schaffung einer Interessenvertretung des von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern beschäftigten Hilfspersonales ist vorzuzorgen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die in Absatz 1 und 2 erwähnten Vertretungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 15.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 4.000 K bestraft.

(2) In jedem Straferekenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Das Ausmaß der Arreststrafe hat dem Grade des Verschuldens zu entsprechen und darf drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge fallen dem Armenfonds zu. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 16.

(1) Unter Sanitätsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Bezirksbehörde zu verstehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Sanitätsbehörde steht der Rekurs an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Erläuterungen

zum

Gesetz, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechniker- gesetz).

Die gegenwärtige Rechtsordnung auf dem Gebiete der Zahntechnik, welche alle technisch-mechanischen Arbeiten umfaßt, die sich auf die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und auf die Ausbesserung solcher Zahnersatzstücke beziehen, bildet seit Jahrzehnten die Quelle dauernder Streitigkeiten zwischen den Zahntechnikern und Ärzten. Allgemein werden die Vorschriften, welche die Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse gegenüber der Berechtigung der Ärzte regeln, als mangelhaft empfunden. Die Ärzte stehen auf dem Standpunkte, daß die Ausübung der Zahntechnik ihnen auf Grund ihrer Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der Heilkunde ohne weiteres zustehe. Die Zahntechniker dagegen machen geltend, daß die Zahntechnik ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallendes Gewerbe sei, weshalb die Ärzte zur Anfertigung von Zahnersatzstücken nicht berechtigt seien, wenn sie keine Berechtigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung besitzen. Außerdem fordern die Zahntechniker, daß ihnen das Recht zugestanden werden müsse, alle zur Herstellung ihrer Erzeugnisse notwendigen Arbeiten, somit auch die dazu erforderlichen Einrichtungen im Munde des Menschen ausführen zu dürfen.

Diese ungeklärten Verhältnisse führten zur Erlassung der Ministerialverordnungen vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 14. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 15.

Von da an wurde von den Verwaltungsbehörden grundsätzlich daran festgehalten, daß den Zahnärzten die Vornahme aller zahntechnischen Einrichtungen ohne weiteres zustehe und daß sie in ihren Betrieben zahntechnisches Personal beschäftigen dürfen, ohne daß diesen Betrieben dadurch ein gewerblicher Charakter zukommen würde. Zahntechnikern, welche eine bestimmte Ausbildung und Verwendung im Gewerbe nachweisen konnten, wurden beim Vorhandensein eines Lokalbedarfes Konzessionen zum selbstständigen Betriebe des Zahntechnikergewerbes erteilt, wobei ihnen aber alle Einrichtungen in dem nicht vollkommen gefundenen Munde des Menschen und auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes alle die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernden Eingriffe verboten waren. Gegen diese Beschränkung protestierten die Zahntechniker, weil sie behaupteten, sie könnten unmöglich Patienten, die ein Zahnersatzstück zur Reparatur bringen, an einen Zahnarzt weisen, wenn gleichzeitig eine kleine Korrektur im Munde notwendig sei. Ihre Existenzmöglichkeit hänge davon ab, daß sie derartige Eingriffe selbst durchführen dürfen.

Die Durchführung der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 14. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 15, begegnete in der Praxis den größten Widerständen. Insbesondere hat sich der Mißbrauch allgemein eingebürgert, daß die Zahntechniker die ihnen untersagten Eingriffe vornehmen, ohne daß selbst empfindliche Strafen gegen eine derartige Überschreitung der gewerblichen Befugnisse einen besonderen Erfolg gehabt hätten.

Die frühere Regierung des österreichischen Staates ist in der Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieses Zustandes diesen Verhältnissen gegenüber nicht untätig gewesen. Es wurden in den Jahren 1905, 1908, 1909, 1912 und 1917 dem Reichsrate Gesetzentwürfe als Vorlagen unterbreitet, von denen jedoch keine zur Verabschiedung gelangte. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es nicht möglich war, eine Einigung zwischen den stark differierenden Interessen der beteiligten Berufskreise zu erzielen.

Unter dem Drucke der immer mehr um sich greifenden Übelstände, welche insbesondere zu einem bedauerlichen Anwachsen des Strohmannenwesens und zu abträglichen Formen unlauteren Wettbewerbes führten, ist es endlich im letzten Jahre unter eifriger Mitwirkung der Zahnärzte und Zahntechniker, welche selbst zu einer Regelung der ungünstigen Verhältnisse drängten, gelungen, eine Einigung über die Grundsätze zu erreichen, die es nummehr ermöglichen, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen und in dem vorliegenden Entwurfe zum Ausdruck kommen.

Da sich das selbständige Nebeneinanderbestehen von Zahnärzten und Zahntechnikern nicht bewährt hat und sich eine strenge Sonderung der ärztlichen und technischen Manipulationen in dem Sinne, daß die ersteren ausschließlich den Ärzten und letztere ausschließlich den befugten Zahntechnikern vorbehalten bleiben sollen, als undurchführbar erwiesen hat, soll die Zahntechnik aufhören ein selbständiges Gewerbe zu bilden und aus der Gewerbeordnung ausgeschieden werden. Hierbei muß aber auf die erworbenen Rechte der das Gewerbe bereits ausübenden Zahntechniker Rücksicht genommen werden, so daß die ausschließliche Ausübung des Betriebes der Zahntechnik durch die Zahnärzte erst nach einem längeren Übergangsstadium möglich sein wird. Den befugten Zahntechnikern, die in diesem Übergangsstadium ihren Beruf selbständig ausüben dürfen, müssen, wenn gegen die bisherigen Übelstände wirklich Abhilfe geschaffen werden soll, erweiterte Befugnisse zugestanden werden, damit sie ihre Betriebe in einem Umfange ausüben können, innerhalb dessen sie ihren Unterhalt zu finden vermögen.

Auf Grund eingehender Verhandlungen zwischen den Zahnärzten und Zahntechnikern wurden die den Zahntechnikern zuzugestehenden erweiterten Befugnisse derart festgesetzt, daß bestimmte, bisher den Zahnärzten vorbehaltene Manipulationen im Übergangsstadium den befugten Zahntechnikern freigegeben werden, daß aber alle blutigen Operationen im Munde, insbesondere das Ziehen von Zähnen den Zahnärzten vorbehalten bleiben.

Aus Billigkeitsrücksichten muß auch jenen zahntechnischen Gehilfen und Lehrlingen, welche ihre Lehrzeit bereits vollendet haben, beziehungsweise im Laufe dieses Jahres vollenden, die Möglichkeit gegeben werden, die Selbständigkeit zu erlangen. Dagegen ersichten die Einbeziehung aller Lehrlinge in den Kreis der zu Berücksichtigenden unbedingt zu weitgehend.

Der vorliegende, auf Grund dieser Verhandlungsergebnisse verfaßte Entwurf gleicht den früheren Entwürfen darin, daß der Betrieb der Zahntechnik als selbständiges Gewerbe zu existieren aufhört. Er unterscheidet sich aber von diesen wesentlich dadurch, daß er nicht das allmähliche Aussterben der Zahntechniker durch gewerberechtliche Vorschriften zu erreichen trachtet, sondern das Gewerbe der Zahntechnik überhaupt aufhebt und die vorhandenen Zahntechniker ausnahmslos der Sanitätsbehörde unterstellt. Bei der Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Zahntechniker wurde daran festgehalten, möglichst wenig an der bisher eingelebten Rechtsordnung in materieller Hinsicht zu ändern, so daß der Inhalt der Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Erlangung der Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik und die Zurücknahme dieser Berechtigung rezipiert werden konnte, soweit dies nach den sonstigen Intentionen der Vorlage angängig erschien. An die Spitze des Gesetzes wurde die Erklärung gestellt, daß die Zahntechnik einen Bestandteil der Zahnheilkunde bildet und der Begriff der Zahntechnik definiert (§ 1). Die Ausübung der Zahntechnik wurde von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, dagegen bleibt die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen Zähnen und Bestandteilen von Zahnersatzstücken, soweit sie Handelsartikel bilden, der Gewerbeordnung unterworfen (§ 2). Die Ausübung der Zahntechnik ist in Zukunft den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten vorbehalten. Für die Übergangszeit bis zum Aussterben der gegenwärtig noch vorhandenen Zahntechniker mußte der neue Beruf der „befugten Zahntechniker“ geschaffen werden (§ 3).

Befugte Zahntechniker sind zunächst alle Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen. Dazu gehören auch jene Personen, welche gemäß § 56, Absatz 4, G. D., nach dem Tode eines konzeffionierten Zahntechnikers das Zahntechnikergewerbe für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten, auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzeffionsdekretes fortführen dürfen. Daß das wohlerworbene Recht dieser Personen gewahrt bleiben soll, erscheint übrigens noch ausdrücklich im § 9, Absatz 2, zum Ausdruck gebracht. Die Anforderungen persönlicher und fachlicher Natur, welche an jene Personen zu stellen sind, die in Zukunft die Zahntechnik als befugte Zahntechniker neben den Zahnärzten ausüben dürfen, sind genau festgesetzt. Da die befugten Zahntechniker nicht mehr Gewerbetreibende, sondern Sanitätspersonen sein werden, mußte, wie bei den Ärzten und Apothekern, darauf bestanden werden, daß nur Angehörige der Republik Österreich einer solchen Befugnis teilhaft werden können. Die Gleichstellung der bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurück-

889 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

gelegten mit einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfszeit mußte zugestanden werden. Dagegen dürfen aber Zeugnisse über eine derartige Verwendung außerhalb der Republik Österreich nach obigem Termine bei Feststellung der Verwendungszeit als zahntechnischer Gehilfe nicht mehr anerkannt werden (§ 4).

Die den befugten Zahntechnikern auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Zahnärzten und Zahntechnikern zugestandenen Einrichtungen nebst den erforderlichen Einschränkungen sind im § 5 aufgezählt. Hierbei scheint es aus Billigkeitsgründen geboten, etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehene, über die Zugeständnisse dieses Gesetzes hinausgehende Befugnisse aufrecht zu erhalten.

Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik durch befugte Zahntechniker wird in Zukunft von der zuständigen Sanitätsbehörde, das ist der politischen Behörde erster Instanz erteilt werden. Hierbei wurde die Einflußnahme der zuständigen Ärztekammer und der Vertretung der Zahntechniker vorgeesehen und den genannten Körperschaften auch ein Einspruchsrecht nach dem gewerberechtlichen Vorbilde zubilligt (§ 6).

Den befugten Zahntechnikern ist die Führung ihnen nicht zukommender Titel und jede markt-schreierische Reklame sowie jede Kundenanlockung verboten. Sie müssen ihren Beruf persönlich ausüben, dürfen nur eine Betriebsstätte führen und sich nur mit Genehmigung der Sanitätsbehörde durch einen einzigen befugten Stellvertreter vertreten lassen. Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden (§ 7).

Das Verbot jeder markt-schreierischen Reklame und jeder Kundenanlockung sowie die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik auf eine einzige Betriebsstätte mußte auch auf die Ärzte ausgedehnt werden, um Übelständen, welche in dieser Hinsicht zutage getreten sind, abzuwehren. Die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik auf eine Betriebsstätte verfolgt das Ziel, die Ausübung zahntechnischer Wanderpraxis unmöglich zu machen (§ 8).

Die befugten Zahntechniker sind nach dem Ausscheiden der Zahntechnik aus der Gewerbeordnung Sanitätspersonen. Ihre Befugnis ist daher sowie jene der Ärzte ein persönliches Recht, das auf die Witwe oder minderjährige Erben nicht übertragen werden kann (§ 9).

Zur Ausübung der zahntechnischen Arbeiten werden die Zahnärzte und befugten Zahntechniker auch in Zukunft Hilfspersonal benötigen, doch wird diesem nicht mehr der Charakter des gewerblichen Hilfspersonales zukommen, sondern es wird als Sanitätspersonal zu betrachten sein. Die Einschränkung der Befugnis der Ärzte, zahntechnisches Hilfspersonal zu halten, auf jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung zahnärztlicher Praxis befassen, erschien aus dem Grunde erforderlich, um den in der letzten Zeit in hohem Maße um sich greifenden Strohmannenunwesen entgegenzutreten. Das zahnärztliche Hilfspersonal wird ausschließlich technisch-mechanische Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes ausführen dürfen. Nur jenen zahntechnischen Gehilfen und Lehrlingen, denen das vorliegende Gesetz noch die Erlangung der Befugnis des Zahntechnikers ermöglicht, muß eine Ausnahmestellung eingeräumt werden, weil ihnen Gelegenheit geboten werden muß, die Einrichtungen, welche sie seinerzeit ausüben dürfen, unter sachverständiger Leitung zu erlernen. Daher mußte auf diese Gehilfen und Lehrlinge besonders Rücksicht genommen werden (§ 11).

Die Bestimmungen über die auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge, über die Evidenzhaltung des Zahntechnikerpersonales, über sein Dienstverhältnis sowie über die Landesvertretung (§ 12, § 13 und § 14) sind notwendig geworden, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften der Gewerbeordnung ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete der Zahntechnik verlieren. Was die Landesvertretung betrifft, so wird im Hinblick auf das nach § 6 der Landesvertretung der befugten Zahntechniker eingeräumte Einspruchsrecht eine vorläufige Verfügung durch Vollzugsanweisung unerlässlich sein. Bis zur Schaffung einer dauernden Einrichtung wird durch Vollzugsanweisung in jedem Lande durch eine von der Landesregierung auszusprechende Wahl aus der Zahl der gesamten im Lande ansässigen befugten Zahntechniker ein aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern bestehender Ausschuss berufen werden, dem die Beforgung der Aufgaben und Pflichten der Landesvertretung übertragen ist.

Die Strafen für die Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisung mußten etwas strenger bemessen werden als gewöhnlich, damit volle Sicherheit geboten ist, Übertretungen energigisch entgegnet zu können (§ 15).